

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1970

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2001	17. 12. 1969	RdErl. d. Finanzministers Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte	68
20020	23. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	69
632	17. 12. 1969	RdErl. d. Finanzministers Einrichtung der Rechnungslegungsbücher; Führung und Abschluß der Titelbücher (-karten) für die Titel des Kapitels 1026, die für das Forstwirtschaftsjahr (1. 10. bis 30. 9.) gelten	70
71011	16. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu § 35 der Gewerbeordnung – AA zu § 35 GewO –	70
7901	10. 12. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWW 1964)	70

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Notiz	
23. 12. 1969	70
Wahlgeneralkonsulat der Republik Ruanda, München	
Innenminister	
23. 12. 1969	71
Bek. – Aufhebung von Stiftungen privaten Rechts im ehemaligen Land Lippe	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
16. 12. 1969	71
RdErl. – Unterrichtung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr über Standortbestimmungen nach § 6 Abs. 4 GüKG für Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs	
Justizminister	
17. 12. 1969	71
Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Oberlandesgerichts Köln	
16. 12. 1969	71
Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	
Personalveränderungen	
Landesrechnungshof	71

I.**2001****Eingliederung der Regierungskassen
in die Verwaltungen der Kreise
und kreisfreien Städte**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1969 —
I D 3 — Tgb.Nr. 5396/69

Mein RdErl. v. 1. 2. 1949 (SMBL. NW. 2001) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum Abschnitt I werden die Worte „Abschnitt II Ziffer 1 und 2“ durch die Worte „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
2. Im Abschnitt I Nr. 3 Abs. 1 werden die Worte „Ziff. II. 1 und 2“ durch die Worte „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
3. Der Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II

1. Die Kassengeschäfte für die in Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 genannten Verwaltungen und Dienststellen sind mit Ausnahme der Kassengeschäfte für die Forstverwaltung und die Polizei durch die jeweils bezirklich zuständige Regierungshauptkasse zu übernehmen.
2. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Forstverwaltung ist durch RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 10. 1969 (SMBL. NW. 79000) mit meinem Einvernehmen geregelt worden.
3. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 24. 12. 1964 (SMBL. NW. 6302) geregelt worden.

— MBL. NW. 1970 S. 68.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges
Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1969 —
I C 2/17 — 12.15

Die Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich inzwischen geändert. Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBI. NW. 20020) erhält daher die nachstehende Fassung:

Anlage
Stand: 1. 1. 1970

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden und Einrichtungen:

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landes- behörden u. Einrichtungen	Kreisfreie Städte	Kreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	34	1	7	32	50	127
Arnsberg	102	11	12	26	73	258
Detmold	72	1	12	32	52	279
Düsseldorf	112	13	9	16	86	58
Köln	44	2	6	9	55	31
Münster	56	6	10	34	63	111
Nordrh.-Westf. insgesamt	420	34	56	149	379	864

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insge- sammt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düssel- dorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Behörden u. Einrichtungen	438	37	105	75	115	47	59
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Kreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	288	27	72	42	69	27	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	816	109	171	126	171	91	148
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	1680	236	429	405	229	122	259
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden u. Einrichtungen, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1236	143	273	198	283	135	264

632

Einrichtung der Rechnungslegungsbücher
Führung und Abschluß der Titelbücher
(-karten) für die Titel des Kapitels 10 26,
die für das Forstwirtschaftsjahr (1. 10.—30. 9.) gelten

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1969 —
 I D 3 — Tgb.Nr. 5396/69

Mein RdErl. v. 17. 9. 1965 (SMBI. NW. 632) wird vom Beginn des Rechnungsjahres 1970 an aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 70.

71011

Ausführungsanweisung
zu § 35 der Gewerbeordnung — AA zu § 35 GewO —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1969 — Z/B 2 — 22 — 10 — 74/69

I.

Mein RdErl. v. 25. 1. 1962 (SMBI. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung sind die Worte „des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)“ durch die Worte „des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060)“ zu ersetzen.
2. In Nummer 5.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 Die örtliche Ordnungsbehörde hat über Fälle, in denen die Untersagung der Ausübung des Gewerbes in Betracht kommt, dem Regierungspräsidenten als der für die Untersagung zuständigen Behörde auf dem Dienstwege zu berichten.
3. In Nummer 5.2 sind die Worte „Die Kreisordnungsbehörde“ durch die Worte „Der Regierungspräsident“ sowie das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ zu ersetzen.
4. In Nummer 5.5 sind in Satz 1 und Satz 3 die Worte „die Kreisordnungsbehörde“ durch die Worte „der Regierungspräsident“ zu ersetzen.
 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 Nach der Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 25. Oktober 1968 (GV. NW. S. 335 SGV. NW. 2010) sind für die Durchsetzung dieser Maßnahmen die Kreisordnungsbehörden zuständig.

II.

Mein RdErl. v. 20. 9. 1968 (MBI. NW. S. 1755) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 70.

7901

Vorschrift
über den Nachweis der Wirtschaftsführung
in den staatlichen Forstbetrieben des Landes
Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1969 — IV A 1 14 — 70

Aus Anlaß der Organisationsänderung der Forstbehörden durch das Landesforstgesetz wird mein RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBI. NW. 7901) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sind die Worte „durch die staatlichen Forstämter“ zu ersetzen durch „in den staatlichen Forstbetrieben“.

2. Unter Nummer 3. der Inhaltsübersicht muß es heißen: „Nachweis der Wirtschaftsführung bei den sonstigen Wirtschaftsmaßnahmen“.

Die Nummer 8.1 der Inhaltsübersicht ist zu streichen.

3. Unter Nummer 1.1 sind die Worte „dem Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch „dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde“.

4. Unter Nummer 1.1 c) muß es heißen: „Ggf. Zusammenstellung der Holzmassen und ...“.

5. Unter Nummer 1.2 a) muß es heißen: „Holzwerbungskostenberechnungen, ggf. Holzwerbungskostenkonto“.

6. Nummer 2.1 ist wie folgt zu ändern:
 Die Worte „dem Regierungspräsidenten“ sind zu ersetzen durch „der höheren Forstbehörde“. Unter a) muß es heißen: „Holzausgabebuch, ggf. Holzbestandskonto“. Unter c) muß es heißen: „Ggf. Holzausgabeentwurf“.

7. Unter Nummer 3. muß es heißen: „Nachweis der Wirtschaftsführung bei den sonstigen Wirtschaftsmaßnahmen“.

8. Unter Nummer 3.1 sind die Worte „dem Regierungspräsidenten“ durch „der höheren Forstbehörde“ zu ersetzen.

9. Die Nummer 5.0 erhält folgende Neufassung:

Allgemeine Bestimmungen

Nach Abschluß des Rechnungsjahres leitet das Rechnungsamt die Belege über die Einnahmen aus Holzverkäufen und die Ausgaben für Wirtschaftsmaßnahmen der höheren Forstbehörde zur

Prüfung der Wirtschaftsnachweise der Forstämter und Prüfung der Rechnungsbelege gemäß VPO im Rahmen der Nummer 5.2 NWV zu.

10. Unter Nummer 5.10 sind die Worte „Der Forstinspektionsbeamte“ zu ersetzen durch „Das Referat „Betriebswirtschaft“ der höheren Forstbehörde“.

11. Unter Nummer 5.20 tritt an die Stelle der Worte „beim Forstdezernat“ „bei der höheren Forstbehörde“.

12. Unter Nummer 5.21 ist an Stelle „Das Forstdezernat des Regierungspräsidenten“ zu setzen „Die höhere Forstbehörde“.

13. Unter Nummer 5.22 sind die Worte „das Forstdezernat des Regierungspräsidenten“ zu ersetzen durch „die höhere Forstbehörde“.

14. Unter Nummer 6. sind die Worte „der Regierungspräsident“ auszutauschen gegen „die höhere Forstbehörde“.

15. Die Nummer 8.1 ist zu streichen.

— MBI. NW. 1970 S. 70.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Notiz

Wahlgeneralkonsulat der Republik Ruanda,
München

Düsseldorf, den 23. Dezember 1969
 P A 2 — 444 c — 1/69

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul der Republik Ruanda in München ernannten Herrn Norbert Handwerk am 16. Dezember 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBI. NW. 1970 S. 70

Innenminister**Aufhebung von Stiftungen privaten Rechts im ehemaligen Land Lippe**

Bek. d. Innenministers v. 23. 12. 1969 —
I C 4/12 — 42.3

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 14. 10. 1969 folgende Stiftungen privaten Rechts mit Sitz im ehemaligen Land Lippe aufgehoben:

1. Arbeiter-Wohlfahrtsstiftung der Firma Carl Weber & Co. GmbH in Oerlinghausen
2. Schröder'sche Familienstiftung in Bad Salzuflen
3. Geheimrat-Theopold's-Familienstiftung in Blomberg
4. Stiftung „Fürsorgefonds der Arbeiter der Firma Aug. Chr. Steneberg, Barntrup“
5. Schürmann'sche Familienstiftung in Bad Salzuflen
6. Stiftung „Stipendium Simonis et Judae apostolorum“ in Detmold
7. Stiftung „Heistermann'sches Familienstipendium“ in Detmold
8. Clostermeier-Stiftung in Detmold
9. Stiftung „Topp'sches Stipendium“ in Lemgo
10. Reichmeier'sche Stiftung in Detmold
11. Kölner-Stiftung, Horrmann-Stiftung I und II und Jubiläumsstiftung für das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold — sämtlich in Detmold
12. Höcker'sches Familienstipendium in Blomberg.

— MBl. NW. 1970 S. 71.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Unterrichtung der Bundesanstalt
für den Güterfernverkehr über
Standortbestimmungen nach § 6 Abs. 4 GüKG
für Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1969 — IV/A 3—41—31 — 76/69

Die Kreise und kreisfreien Städte werden gebeten, die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu benachrichtigen, wenn sie für ein Kraftfahrzeug des Güterfernverkehrs einen vorübergehenden Standort nach § 6 Abs. 4 GüKG bestimmt haben. Die Mitteilung ist an die Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu richten, in deren Bereich das Kraftfahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat. Sie soll folgende Angaben enthalten:

Unternehmer
amt. Kennzeichen des Kraftfahrzeugs
Ordnungs-Nr. der Genehmigung für den Güterfernverkehr
vorübergehender Standort
Dauer der Bestimmung des vorübergehenden Standorts.

Diese Regelung wird bei nächster Gelegenheit in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum GüKG übernommen werden.

— MBl. NW. 1970 S. 71.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Oberlandesgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 17. 12. 1969 —
5413 — I B. 70

Bei dem Oberlandesgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, 35 mm Durchmesser
Umschrift: Oberlandesgericht Köln
Kennziffer: 62

— MBl. NW. 1970 S. 71.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 16. 12. 1969 —
5413 E — I B. 69

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kennziffer: 357

— MBl. NW. 1970 S. 71.

Personalveränderungen**Landesrechnungshof****Es sind ernannt worden:**

Oberregierungsrat H. Posthaus zum Regierungsdirektor

Regierungsrat R. Schröder zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat D. Amelung zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungsbaurat B. Kremer vom Finanzbauamt Köln-Ost zum Landesrechnungshof

— MBl. NW. 1970 S. 71.

Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70
 im Lande Nordrhein-Westfalen
 Hauptverband der gewerblichen
 Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.